

**Zweckverband  
Ammertal-Schönbuchgruppe**

# **Wasserabgabeordnung**

**in der Fassung vom 18.11.2021**

**Stand: 01.01.2022**

## **§ 1 Wasserlieferung, Wasserbeschaffenheit**

1. Der Zweckverband liefert an die Verbandsmitglieder Trinkwasser aus seinen Anlagen und aus dem Bezug von anderen Wasserversorgungsunternehmen. Änderungen in der Beschaffenheit und des Druckes sind vorbehalten und wesentliche Änderungen in der Beschaffenheit sind den Abnehmern rechtzeitig mitzuteilen.
2. Zur Überwachung des Trinkwassers werden regelmäßig physikalische, chemische und bakteriologische Untersuchungen des Wassers vorgenommen, deren Ergebnis den Abnehmern auf Verlangen mitgeteilt wird. Der Zweckverband bedient sich der amtlichen Sachverständigen, Anstalten sowie privater Laboratorien.

## **§ 2 Anlagen des Zweckverbandes**

1. Der Zweckverband plant, baut, betreibt und unterhält alle Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung, Förderung und Verteilung des Trinkwassers bis hin zum Übergabeschacht (Schacht mit der ersten Abnahmestelle des Verbandsmitgliedes). Sollte durch den Anschluss weiterer Endverbraucher an das Ortsnetz des Verbandsmitglieds der maßgebliche Übergabeschacht vorverlagert werden, so geht die Verantwortlichkeit für die nach dem Übergabeschacht liegenden Anlagen des Zweckverbandes auf das Verbandsmitglied über; dieses ist verpflichtet, das Eigentum an diesen Anlagen zu erwerben. Im Einzelfall können abweichende Vereinbarungen zur Lage des Übergabeschachtes und zur Eigentumsgrenze getroffen werden.
2. Hauptleitungen sind die Abschnitte des Leitungsnetzes, aus denen mehrere Verbandsmitglieder versorgt werden.
3. Anschlussleitungen sind die Abschnitte des Leitungsnetzes, aus denen nur ein Mitglied versorgt wird. Sie beginnen am Abzweig von der Hauptleitung und enden in einem Übergabeschacht.
4. Anlagen des Zweckverbandes dürfen nur von dessen Beauftragten betreten und bedient werden. Beauftragte der Verbandsmitglieder sind hierzu nur aufgrund besonderer, für Notfälle erteilter schriftlicher Ermächtigungen berechtigt.
5. Die Verbandsmitglieder können die Anlagen nach vorheriger Anmeldung besichtigen und in die Pläne, insbesondere soweit ihr Anschluss berührt ist, Einsicht nehmen.

## **§ 3 Anschluss an die Verbandsanlagen**

Bei der Erstellung und Erneuerung der Anschlussleitung und des Übergabeschachts wird der Zweckverband Wünsche der Verbandsmitglieder nach Möglichkeit berücksichtigen. Die Kosten der Erstellung und Erneuerung der Anschlussleitung und des Übergabeschachts, sowie von Änderungen, die durch das Verbandsmitglied verursacht werden, hat das Verbandsmitglied zu ersetzen.

## **§ 4 Anlagen der Verbandsmitglieder**

Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, seine Anlagen vom Übergabeschacht an im Einvernehmen mit dem Zweckverband technisch so zu gestalten, dass keine nachteiligen Rückwirkungen auf die Anlagen des Zweckverbandes zu besorgen sind. Der Zweckverband ist berechtigt, das ordnungsgemäße Funktionieren der Anlagen der Verbandsmitglieder zu prüfen.

## **§ 5 Wassermenge, Beteiligungsquote auf Zeit**

1. Die für jedes Verbandsmitglied maßgebenden Wassermengen werden nach der Verbandssatzung und der Wasserabgabeordnung bestimmt. Grundlage ist die Beteiligungsquote nach § 4 der Verbandssatzung.
2. Bei Bedarf kann den Verbandsmitgliedern auf Antrag vorübergehend eine größere als die ihnen zustehende Wassermenge geliefert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Ansprüche der übrigen Verbandsmitglieder und Vertragsabnehmer möglich ist (Beteiligungsquote auf Zeit). Neben der Festkostenumlage und der Betriebskostenumlage gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 der Verbandssatzung hat das Verbandsmitglied einen festgelegten Zuschlag zu vergüten.

## **§ 6 Wassermessung**

1. Der Zweckverband stellt die von dem Verbandsmitglied bezogene Wassermenge durch Wasserzähler fest, die im Übergabeschacht angebracht werden. Im Einzelfall kann der Zweckverband den Wasserzähler im vor dem Übergabeschacht befindlichen Hochbehälter anbringen. Als bezogen gilt auch ungenutzt aus den Anlagen des Verbandsmitglieds abgeflossenes Trinkwasser (z.B. durch Leitungsschäden). Die Wasserzähler stehen im Eigentum des Zweckverbands. Dieser bestimmt Art und Größe der Wasserzähler. Er kann fernauslesbare Wasserzähler verwenden. Der Wasserzähler wird vom Zweckverband in regelmäßigen Abständen abgelesen; das Verbandsmitglied kann sich dabei beteiligen.
2. Der Zweckverband lässt den Wasserzähler in regelmäßigen Zeitabständen gemäß den Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes prüfen. Die Prüfung kann vom Verbandsmitglied zu jeder Zeit verlangt werden.
3. Wird bei der Prüfung eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen festgestellt und ist deren Umfang nicht einwandfrei zu bestimmen, so ermittelt der Zweckverband die bezogene Wassermenge für die Zeit von der letzten Ablesung vor Feststellung der Überschreitung bis zur Auswechslung des Zählers durch Schätzung unter Berücksichtigung der bei der letzten anerkannt richtigen Ablesung festgestellten Werte und der tatsächlichen Verhältnisse. Kann eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, erfolgt die Ermittlung der bezogenen Wassermenge durch Schätzung für diesen Zeitraum, längstens jedoch für zwei Jahre.
4. Die Kosten für die Prüfung der Wasserzähler trägt der Zweckverband. Sie werden jedoch vom Verbandsmitglied getragen, wenn die Überprüfung keine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen ergibt.

## **§ 7 Unterbrechung der Wasserlieferung**

1. Wird der Zweckverband oder ein Verbandsmitglied durch Auswirkung höherer Gewalt (z.B. auch Extremwetterereignisse oder Pandemien) im eigenen Betrieb, durch behördliche Maßnahmen oder durch andere mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Umstände an der Erfüllung der Pflicht zur Wasserlieferung oder der sonstigen Verpflichtung aus dieser Wasserabgabeordnung gehindert, so ruht die Verpflichtung soweit und solange, bis die Umstände und deren Auswirkungen beseitigt sind. Betriebsstörungen sind unverzüglich zu beheben.
2. Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung zu unterbrechen oder zu reduzieren, soweit und solange dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer erheblichen Störung der Wasserversorgung, zur Vermeidung von Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers sowie zur Vermeidung sonstiger Gefährdungen und Störungen der Wasserversorgung oder von Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes oder zur Abwendung einer

unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist. Instandsetzungsarbeiten, Änderungen an den Anlagen, Neuanschlüsse oder sonstige Arbeiten beim Zweckverband oder einem Verbandsmitglied, die Unterbrechungen verursachen, sind so vorzunehmen, dass der Betrieb möglichst wenig behindert und die Wasserlieferung sobald wie möglich wieder aufgenommen werden kann.

3. Der Beginn und die voraussichtliche Dauer einer Unterbrechung oder Einschränkung sind im Fall des Absatz 1 unverzüglich, im Fall des Absatz 2 rechtzeitig, wenn möglich mindestens 2 Tage vorher dem Verbandsmitglied bzw. dem Zweckverband mitzuteilen.
4. Bei einer Unterbrechung der Wasserlieferung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Festkostenumlage (§ 16 der Verbandssatzung) unberührt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mindestwassermenge wird für jeden vollen Tag einer vom Verbandsmitglied nicht verschuldeten Unterbrechung anteilig gekürzt, falls die Unterbrechung länger als 3 Tage dauert.

## **§ 8 Sicherung der Anlagen des Zweckverbandes**

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband die Benutzung ihres Grundeigentums zur Erstellung, Änderung, Unterhaltung und zum Betrieb seiner Anlagen unentgeltlich zu gestatten; das Nähere ist im Einzelfall zu vereinbaren. Handelt es sich um Grundstücke, die im Eigentum der Gemeinde stehen, auf deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet des Verbandsmitgliedes erstreckt, so hat das Verbandsmitglied unentgeltliche Nutzungsrechte zu verschaffen. Der Bestand und der Schutz vorhandener Anlagen sind zu gewährleisten. Für entstandene Weg- und Flurschäden hat der Zweckverband Schadenersatz zu leisten. Auf Grundstücken eines Verbandsmitgliedes oder eines Dritten befindliche Anlagen des Zweckverbandes stehen als so genannte Scheinbestandteile (§ 95 BGB) unabhängig vom Grundeigentum im Eigentum des Zweckverbandes. Vor Veränderungen an den Grundstücken, die den Bestand der Anlagen gefährden oder deren Benutzung erschweren, ist das Einvernehmen des Zweckverbandes herbeizuführen.
2. Die Verbandsmitglieder haben bei der Veräußerung von eigenen Grundstücken, auf denen sich Anlagen des Zweckverbandes befinden, die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die Erwerber an den betroffenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zugunsten des Zweckverbandes bestellen. Die Gebühren für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt der Zweckverband.
3. Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen werden die Verbandsmitglieder dem Schutz der Anlagen des Zweckverbandes im Benehmen mit dessen Geschäftsführung Rechnung tragen. Der Zweckverband ist zu Bauvorhaben im Bereich seiner Anlagen aufgrund der Landesbauordnung zu hören.

## **§ 9 Wasserabgabe an Vertragsabnehmer, Endverbraucher und zur Notstandsversorgung und Ähnliches**

1. Soweit in der Verbandssatzung und dieser Wasserabgabeordnung Bestimmungen für die Wasserlieferung an Verbandsmitglieder getroffen werden, sind grundsätzlich entsprechende Regelungen auch bei Wasserlieferungen des Zweckverbandes an Vertragsabnehmer zu vereinbaren. Diese Regelungen sind in einem Wasserliefervertrag unter Beachtung von § 3 Abs. 5 der Verbandssatzung zu vereinbaren.
2. Der Zweckverband liefert Trinkwasser nur an Verbandsmitglieder und Vertragsabnehmer. Anschlüsse für die direkte Abgabe von Trinkwasser an Endverbraucher (Nebenanschlüsse) werden nicht erstellt. Für die am 01.01.2022 bestehenden Nebenanschlüsse werden die Kosten der Erneuerung des Anschlusses sowie dessen Unterhalt vom Verbandsmitglied getragen, in dessen Versorgungsgebiet

der Endverbraucher liegt. Bei Änderungen der Anlagen des Zweckverbandes besteht keine Verpflichtung zur Verlegung der Leitung und keine Lieferverpflichtung. Das bezogene Wasser wird über das Verbandsmitglied abgerechnet. Die Einzelheiten der Wasserabgabe an Endverbraucher sind zwischen dem Verbandsmitglied und dem Zweckverband zu regeln; unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen dem Zweckverband und dem Endverbraucher kommen nicht zustande.

3. Notanschlüsse können zur Verbindung mit anderen Wasserversorgungen errichtet werden (Notversorgung). Solche Anschlüsse werden plombiert; es ist Vorsorge zu treffen, dass sie nur von den hierzu Berechtigten geöffnet werden können und dass Beauftragte des Zweckverbandes hinzugezogen werden. Für derartige Anschlüsse können einmalige und laufende Beiträge für die Wasservorhaltung erhoben werden.
4. Die Verwendung des vom Zweckverband an den Übergabepunkten gelieferten Wassers zur Löschwasserversorgung durch die Verbandsmitglieder begründet keine über die Verbandssatzung und diese Wasserabgabeordnung hinausgehenden Pflichten des Zweckverbandes; insbesondere kann keine über § 4 der Verbandssatzung hinausgehende Wasserbezugsmenge beansprucht werden. Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung stellt der Zweckverband an Rohwasser- und Hauptleitungen nicht zur Verfügung. Ab dem Hochbehälter bis zum Übergabepunkt kann der Zweckverband nach Können und Vermögen den Verbandsmitgliedern bei Übernahme aller damit verbundenen Kosten Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung zur Verfügung stellen; die Einzelheiten sind zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied zu vereinbaren. Der Zweckverband liefert an Dritte kein Wasser zu Zwecken der Löschwasserversorgung (Grundschutz und Objektschutz); bereits vor dem 01.01.2022 bestehende diesbezügliche Verpflichtungen des Zweckverbandes bleiben unberührt.

## **§ 10 Zahlungsverpflichtungen**

1. Zahlungen an den Zweckverband sind innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung an die Kasse des Zweckverbands zu leisten.
2. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank erhoben.

## **§ 11 Haftungsausschluss**

1. Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die den Verbandsmitgliedern unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass in Folge von Betriebsstörungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserförderung, Änderung des Drucks, der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen Wasser nicht in der vereinbarten Menge oder Beschaffenheit geliefert werden kann. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen vorsätzlicher Schädigung bleibt unberührt. Dieser Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der Organe und Bediensteten des Zweckverbands.
2. Erheben Dritte gegen ein Verbandsmitglied Ersatzansprüche für Schäden, die der Zweckverband bei Erfüllung seiner Pflichten nach dieser Wasserabgabeordnung verursacht hat und für die die Haftung nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen ist, so ist das Verbandsmitglied von diesen Ansprüchen freizustellen. Das Verbandsmitglied muss jedoch den Zweckverband unverzüglich von solchen Schadensersatzansprüchen unterrichten und darf ohne Zustimmung des Zweckverbands weder die Forderung anerkennen, noch einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich darüber abschließen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Wasserabgabeordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft.